

## **Spezialkommission des Stadtparlaments zur Vorberatung der Totalrevision des Feuerschutzreglements**

### **Kommissionsbericht und Antrag**

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Das bestehende Feuerschutzreglement ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Per 1. Januar 2021 wurde das neue Feuerschutzgesetz des Kantons Thurgau in Kraft gesetzt. Durch die Änderung des übergeordneten Gesetzes sind die Politischen Gemeinden veranlasst, ihre Feuerschutzreglemente an die neuen Begebenheiten anzupassen. Die Botschaft des Stadtrats wurde dem Stadtparlament im Dezember 2022 vorgelegt. Der Stadtrat hat sich bei der Revision weitestgehend am Musterreglement des Verbands Thurgauer Gemeinden orientiert, woraus sich nebst den Inhaltlichen auch redaktionelle Änderungen ergeben.

Für die Vorberatung dieses Geschäfts wurde vom Büro des Stadtparlaments eine 7-er Kommission vorgeschlagen, welche anlässlich der Sitzung des Stadtparlaments vom 15. Dezember 2023 eingesetzt wurde.

### **Kommissionsmitglieder**

Marcel Knup (SVP), Marcel Preiss (GLP), Anja Rusch (GLP), Philipp Scherrer (JA), Nina Schmitter (EVP), Stefan Wolfer (SVP) und Tobias Greminger (FDP, Präsident)

### **Ebenfalls an den Kommissionssitzungen teilnehmend**

Stadtrat Hans Eschenmoser, Jürgen Bröll (Feuerwehrkommandant), Reto Arnold (Bausekretär und Feuerschutzbeauftragter der Stadt) und Silvan Frischknecht (Protokoll)

### **Kommissionssitzungen**

Die Kommission hat die Totalrevision des Feuerschutzreglements in 1. und 2. Lesung in 3 Sitzungen diskutiert und beraten. Sämtliche Fragen oder Anliegen wurden jeweils vom Amt für Sicherheit aufgenommen und kompetent beantwortet resp. bearbeitet. Auch wurden sämtliche Dokumente, welche für die Bearbeitung benötigt wurden, zur Verfügung gestellt.

### **Eintreten**

Mit dem Feuerschutzreglement wird das Feuerschutzgesetz auf Stadtebene umgesetzt. Basis für die Arbeit der Kommission bildete der Reglements-vorschlag des Stadtrats. Inhaltlich gesehen ist die grösste Veränderung der Wegfall von nicht mehr notwendigen Artikeln aufgrund der Aufhebung des «Kaminfegermonopols» im Kanton Thurgau. Das Reglement regelt weiterhin den Feuerschutz innerhalb der Stadt. Dazu gehören im Wesentlichen die Führung einer Feuerwehr und die Einsetzung eines Feuerschutzbeauftragten.

Das Eintreten auf die Vorlage ist in der Kommission unbestritten.

## Detailberatung

Die Detailberatung umfasste sämtliche Artikel. Nachfolgend wird, neben weiteren Bemerkungen, auf die von der Kommission vorgenommenen Anpassungen hingewiesen.

Auch wurde über den Antrag diskutiert, ob das Reglement genderneutral zu formulieren sei. Nach Diskussion und anschliessender Abstimmung wurde vorerst entschieden, an der nicht genderneutralen Form festzuhalten. Aufgrund der Antwort auf die Anfrage in der Parlaments-Sitzung vom 22. Juni 2023, ob der Stadtrat die Reglemente in Zukunft einheitlich in geschlechtsneutraler Form zu verfassen gedenke, wurde auch die vorliegende Version entsprechend angepasst.

Art 2	<u>Zweck</u> Die Stadt Weinfelden hat sich entschieden, weiterhin eine/n Feuerschutzbeauftragte/n einzusetzen. Diese Funktion könnte auch ausgelagert werden.
Art 6	<u>Mitglieder</u> Redaktionelle Korrektur Gemeindebehörde - Stadtbehörde
Art 10	<u>Mängel</u> Auf die Anfrage aus der Kommission, ob nicht der Stadtrat die Massnahmen verfügen soll, wurde folgende Antwort erteilt: Die Kompetenz liegt beim Feuerschutzbeauftragten und der Stadtrat kommt erst zum Einsatz, wenn die Verfügung keine Wirkung zeigt.
Art 12	<u>Aufgaben</u> Abs. 2 Die Kommission erachtet die Saalwache als nicht mehr zeitgemäss und notwendig und beschliesst einstimmig die Streichung der Saalwache aus diesem Absatz.
Art 16	<u>Kommando</u> Dem Antrag zur Streichung der Wahl des Materialwartes durch das Kommando wird einstimmig zugestimmt, da der Materialwart einen Anstellungsvertrag bei der Stadt hat.
Art 20	<u>Grundsatz</u> Das Kommando hat für die freiwillige Dienstverlängerung eine interne Regelung ausgearbeitet. Diese interne Regelung wurde an die Kommissionsmitglieder versendet. Dem Antrag zur Änderung der Formulierung «Mit der Einwilligung des Kommandos der Feuerwehr, kann der Dienst freiwillig verlängert werden. » wird einstimmig zugestimmt.
Art 21	<u>Erfüllung der Pflicht</u> Der Antrag zur Formulierung «Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst leisten kann und wer Ersatzabgabe zu leisten hat» wird mit 6 zu 1 Stimme abgelehnt. Die bisherige Formulierung gemäss Vorschlag bleibt bestehen.
Art 22	<u>Befreiung / Erlass</u> Dem Antrag in Abs. 1, Punkt 1 «Mitglieder des Stadtrates» zu streichen wird mit 7 zu 0 zugestimmt
Art 23	<u>Ersatzabgabe</u> Die Spezialfinanzierung hat momentan einen Bestand von 2.5 Mio. Franken. Mit Blick auf die Investitionsplanung ist mindestens kurz- bis mittelfristig nicht zu erkennen, dass dieser Betrag abgebaut wird. Die Kommission ist der Meinung, dass es nun an der Zeit ist, die Ersatzabgabe anzupassen und die 2.5 Mio. Franken in der Spezialfinanzierung moderat abzubauen und nicht noch weiter aufzustocken Wird der Ansatz der Ersatzabgabe durch den Stadtrat von den aktuell 15 % der Einfachen Steuer neu auf 10% herabgesetzt, so wird die Stadt jährlich (Berechnungsbasis Jahr 2022) rund Fr. 179'000.00 weniger Einnahmen mit Ersatzabgaben erzielen. Der aktuelle Stand der Spezialfinanzierung beträgt 2.5 Mio. Franken. Zieht man in die Betrachtung die Rechnung 2022, den Voranschlag 2023 und die Zahlen aus dem Finanzplan mit ein, dann ist damit zu rechnen, dass mit der erwähnten Reduktion der Bestand der Spezialfinanzierung in etwa 10 Jahren unter 1 Mio. Franken fällt. Man kann dabei von einer

	<p>durchschnittlichen jährlichen Entnahme von Fr. 150'000.00 aus der Spezialfinanzierung ausgehen.</p> <p>Hans Eschenmoser schlägt der Kommission vor, dass die Reduktion bereits auf das Rechnungsjahr 2024 erfolgt. Die Kommission stimmt dem Vorschlag von Hans Eschenmoser einstimmig zu.</p>
--	---

### **Schlussabstimmung und Antrag**

Die Spezialkommission hat das Reglement in der vorliegenden Form einstimmig verabschiedet. Danach wurde es dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen des DJS, hauptsächlich formale Korrekturen, wurden in der Folge in die Schlussversion der Spezialkommission eingearbeitet.

Die Spezialkommission beantragt dem Stadtparlament, das vorliegende totalrevidierte Feuerschutzreglement zu genehmigen. In der Folge soll die Ersatzabgabe durch den Stadtrat auf 10 % der einfachen Steuer gesenkt werden.

Weinfelden, 20. August 2023

Tobias Greminger, Kommissionspräsident

## **Feuerschutzreglement**

vom xx.xx.xxxx

---

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

~~(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)~~

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- |        |  |                 |
|--------|--|-----------------|
| Art. 1 | +Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der <del>Stadt</del> <u>Politischen Gemeinde</u> Weinfelden ( <u>nachstehend Stadt genannt</u> ) fest.   | Geltungsbereich |
| Art. 2 | 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.<br><br>2 Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt <u>eine Feuerschutzbeauftragte oder</u> einen Feuerschutzbeauftragten ein. | Zweck           |
| Art. 3 | +Der Feuerschutz ist Sache der Stadt, soweit das Feuerschutzgesetz <sup>1</sup> nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.   | Grundsatz       |
| Art. 4 | +Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.  | Aufsicht        |
| Art. 5 | +Die Organe des Feuerschutzes sind:<br>1. die Feuerschutzkommission;<br>2. der <u>oder die</u> Feuerschutzbeauftragte;<br>3. die Feuerwehr.  | Organe          |

## II. Feuerschutzkommission

- Art. 6 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat gewählt, auf die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Stadtrates (Gemeindebehörde) zusammen-gewählt. Mitglieder
- <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:
1. der ressortverantwortlichen Stadträtin, als Präsidentin oder dem ressortverantwortlichen Stadtrat, als Präsident;
  2. einem weiteren Mitglied des Stadtrates als stellvertretende Präsidentin oder als Stellvertretender Präsident;
  3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr;
  4. dem oder der Feuerschutzbeauftragten.;
- Art. 7 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Feuerschutzgesetz<sup>2</sup> der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben. Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>2</sup> Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
  2. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung;
  3. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
  4. Antrag an den Stadtrat für die Wahl der Feuerwehrkommandantin und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters oder des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere und der Fourierin oder des Fouriers;
  5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
  6. Antrag an den Stadtrat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
  7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
  8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
  9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
  10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

## III. Feuerschutzbeauftragte oder Feuerschutzbeauftragter

- Art. 8 <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die Feuerschutzbeauftragte oder den Feuerschutzbeauftragten Feuerschutzbewilligung
- <sup>2</sup> Die oder der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- Art. 9 <sup>1</sup> ~~Der~~Die oder der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes, sowie die periodischen Brandschutzkontrollen-gemäss ~~§ 18~~§ 16 und 17 des ~~des~~ Feuerschutzgesetzes<sup>3</sup> vor. ~~Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.~~ Kontrolle
- Art. 10 <sup>1</sup> Die er oder der Feuerschutzbeauftragte führt ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss §21 des Feuerschutzgesetzes ausan. Mängel
- <sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat.

- Art. 11 <sup>1</sup> ~~Die~~ Betreibender von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.  
<sup>2</sup> Der oder die Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

Kaminfegerwesen

#### IV. Feuerwehr

##### A. Aufgaben / Organisation

- Art. 12 <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadeneignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.  
<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst ~~oder zur Saalwache~~ aufgeboden werden.  
<sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 13 <sup>1</sup> ~~Vorbehältlich~~ der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.
- Art. 14 <sup>1</sup> ~~Die~~ Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant;
  2. Kommando;
  3. Kader;
  4. Mannschaft;
  5. Stabstellen und spezielle Dienste.
- Art. 15 <sup>1</sup> ~~Die~~ Feuerwehrkommandantin oder dDer Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.  
<sup>2</sup> Sie oder erEr befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.  
<sup>3</sup> Sie oder eEr ist für eine sachgerechte Medieninformation in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann sie oder er eigenständig anordnen.  
<sup>4</sup> Sie oder eEr rapportiert schriftlich über die Einsätze und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Händen der Feuerschutzkommission.
- Art. 16 <sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandantinnen oder Vizekommandanten sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern.  
<sup>2</sup> Es unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten in ihrer oder seiner Tätigkeit ~~und wählt den Materialwart~~.  
<sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
- Art. 17 <sup>1</sup> ~~Das~~ Kader unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten bei ihrer oder seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet der Materialwartin oder dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Aufgaben

Dienstbetrieb

Organisation

Feuerwehrkommandant/in

Kommando

Kader

Art. 18 ~~1-Die Materialwartin oder D~~er Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Materialwart/in  
Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Sie  
oder eEr führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen  
und Wartungen.

Art. 19 ~~1-Die~~ Fourierin oder der Fourier unterstützt die Kommandantin oder den Fourier/in  
Kommandanten bei administrativen Arbeiten.

## **B. Feuerwehrrpflicht**

Art. 20 <sup>1</sup> Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Grundsatz  
Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten  
20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft  
besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Person. Ehegatten oder Partner.

<sup>3</sup> Mit Einwilligung des Kommandos der Feuerwehrr, kann der freiwillig Dienst  
freiwillig verlängert geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum  
vollendeten 57. Altersjahr.

Art. 21 <sup>1</sup> Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst oder die Entrichtung einer Erfüllung der Pflicht  
Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Er-satzabgaben zu  
leisten hat.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche  
und physische Eignung der oder des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der  
Feuer-wehrr.

Art. 22 <sup>1</sup> Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Befreiung, Erlass  
Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

~~1. Mitglieder des Stadtrates;~~

~~2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;~~

~~3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehrrdienst leisten;~~

~~4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehrr vor Ort Feuerwehrrdienst leisten.~~

<sup>2</sup> Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat  
geregelt.

<sup>3</sup> Über die Befreiung von der Feuer-wehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben  
aus anderen Gründen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der  
Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich von den Gesuchstellenden  
an die Feuerschutzkommission zu richten.

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch den Stadtrat auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 500 Franken pro Jahr. Ersatzabgabe

<sup>2</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### C. Dienstpflichten

- Art. 24 <sup>1</sup> ~~Der Alarm-~~ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen. Alarm
- <sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Art. 25 <sup>1</sup> ~~Bezüglich Die Mindestanzahl von~~ Übungen führt die Feuerwehr ~~richtet sich mindestens die gemäss nach den kantonalen Vorgaben gemäss § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz <sup>4</sup> -erforderliche Anzahl durch.~~ Übungen
- Art. 26 <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Entschuldigungsgründe
- <sup>2</sup> Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, ~~schwere~~ Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
- <sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- <sup>5</sup> Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.
- Art. 27 ~~Das~~ Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften ~~nt der Verursacher~~ die Verursachenden. Sorgfaltspflicht
- Art. 28 ~~Für~~ Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial können an der die Betroffenen haftbar gemacht werden. Persönliches Material
- Art. 29 <sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Anordnungen, Dienstgeheimnis
- <sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

## D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

- Art. 30 <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>5</sup> sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. Kosten
- <sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden den Verursachenden -dem Verursacher, den Auftraggebenden dem Auftraggeber, den Eigentümerinnen oder Eigentümern dem Eigentümer oder oder- den m-Halterinnen oder Haltern in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Stadtrat zusammen mit der Kommandantin oder dem Kommandanten.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes<sup>6</sup> richtet sich nach dem Gebührentarif der Stadt.
- <sup>4</sup> Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.
- Art. 31 <sup>1</sup> Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Disziplinarstrafen
- <sup>2</sup> Bussen sind zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.
- Art. 32 <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert ~~20~~ 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadt-rat erhoben werden. Rechtsmittel
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates steht innert 30 Tagen der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit offen.
- <sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 33 ~~<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Stadtparlament und das zuständige kantonale Departement auf den DATUM in Kraft.~~ Inkrafttreten
- ~~<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 15. Dezember 1994 aufgehoben.~~
- Dieses Feuerschutzreglement ist vom Stadtparlament am xx.xxxx.2023 beschlossen und vom Department für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. xx vom xx.xxxx.xxxx genehmigt worden. Es wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. xx/20xx vom xx.xxxx.xxx. auf den 1.xxxx 20xx in Kraft gesetzt.*
- Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 15. Dezember 1994 aufgehoben.*

---

<sup>1</sup> RB 708.1

<sup>2</sup> RB 708.1

<sup>3</sup> RB 708.1

<sup>4</sup> RB 708.11

<sup>5</sup> RB 956.1

<sup>6</sup> RB 708.1